## Bezeichnung der Bauleistung:

A-P0422-30	Pauschale Erhaltung Fahrbahn MV
NOO-2024-0264	A14 A24 Schadstellen Walzasphalt AM Fahrbinde

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

## Besondere Vertragsbedingungen

L	Verti 1.1	_	sten (§ 5 VOB/B) nn der Ausführung Spätestens
		 Wird mit B	eitlicher Beginn der Ausführung wird folgende Tätigkeit festgelegt: vorstehend keine ausdrückliche Aussage zur Tätigkeit getroffen, ist davon auszugehen, dass eginn der Ausführung die Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle gemeint ies ist im Regelfall die Baustelleneinrichtung.
	1.2	Volle	spätestens
	1.3	Volle ⊠ □	Spätestens am 01.06.2025 (Datum)  Einzelfristen für  1.3.1 = spätestens

Sonstiges:

	1.4	1.4.1
2	Verti	ragsstrafen (§ 11 VOB/B)  Vertragsstrafen werden vereinbart.  Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß §  11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende
	2.1	Vertragsstrafe(n) zu zahlen: Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung  ☐ 0,2 % je Werktag der Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe (netto)  ☐ 0,2 % je Kalendertag der Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe (netto)
	2.2	Vertragsstrafe je Werktag in % der objektiv richtigen Abrechnungssumme der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:  \[ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc
		Vertragsstrafe je Kalendertag in % der objektiv richtigen Abrechnungssumme der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:
	2.3	Vertragsstrafe je Kalendertag in % der objektiv richtigen Abrechnungssumme der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen  % nach 1.4.1
	2.4	Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe (netto) begrenzt (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung). Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der objektiv richtigen Netto-Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
	2.5	Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
3	Aufgi gemä	ung (§ 16 VOB/B) rund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung äß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf 30 ndertage festgelegt.
4	Sich □ ⊠	erheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)  Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.  Es ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

5	Siche	erheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)  Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.  Nach erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.	
6	<ul> <li>Bürgschaften</li> <li>Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden und zwar für</li> <li>die Vertragserfüllung das Formblatt "HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft"</li> <li>die Mängelansprüche das Formblatt "HVA B-StB Mängelanspruchsbürgschaft"</li> <li>vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 VOB/B das Formblatt "HVA B-StB Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft"</li> </ul>		
7	Sowe europ Spezi	nische Spezifikationen eit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen bäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische ifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen iz "oder gleichwertig" immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.	
8	Frei		
9	Besc □	hleunigungsvergütung  Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß "HVA B-StB  Beschleunigungsvergütung" wird vereinbart (siehe Anlage)  9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen  nach 1.4.1 EUR (netto)/Kalendertag  nach 1.4.2 EUR (netto)/Kalendertag  nach 1.4.3 EUR (netto)/Kalendertag  nach 1.4.4 EUR (netto)/Kalendertag  nach 1.4.5	
10		gleitklausel seltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart: Stoffpreisgleitklausel gemäß 'HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel' (siehe Anlage) 	
11	Weite □ ⊠	ere Besondere Vertragsbedingungen Keine Siehe beigefügte Unterlage	
12	Sank □	tionierung Nichterfüllung Technischer Wert  Die Geltung der Sanktionierung für die Nichterfüllung von Bieterangaben zum  Zuschlagskriterium Technischer Wert bei der späteren Bauausführung gemäß  "HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert" wird vereinbart (siehe Anlage)	
13	Imple	ementierung eines Verfügbarkeitsmodells  Die Geltung einer bauvertraglichen Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells  gemäß "HVA B-StB "Besondere Bestimmungen Implementierung  Verfügbarkeitsmodell" wird vereinbart (siehe Anlage)	
Anlaç	gen:		

	HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel
	HVA B-StB Beschleunigungsvergütung
	HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert
	HVA B-StB Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell
$\times$	Kabelschutzanweisung